

# **Reglement über die Ausrichtung von Gemeindegremien (Gem Re)**

(vom 19. Dezember 2018)

Ressort / Abteilung:  
Gesellschaft / Gesellschaft

Inkraftsetzung:  
1. Januar 2019

SR 5.00.102

Version:  
1.000

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Geltungsbereich und Zweck .....</b>	<b>3</b>
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich.....	3
Zweck .....	3
<b>II. Umsetzung .....</b>	<b>3</b>
Zuständigkeit .....	3
Durchführung .....	3
Anspruchsberechtigung .....	3
Anspruchshöhe.....	3
Verweigerung.....	3
Rückerstattung.....	4
Einsprache.....	4
<b>III. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>4</b>
Inkraftsetzung .....	4

## I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Art. 2 der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen zu den Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 18. Dezember 1972.
Geltungsbereich	Art. 1 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Männedorf.
Zweck	Art. 2 Regelt den Anspruch auf Gemeindegzuschüsse im Rahmen der Zusatzleistungen zur AHV/IV.

## II. Umsetzung

Zuständigkeit	Art. 3 Der Gemeinderat bezeichnet im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 7. Februar 1971 die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen der Gemeinde Männedorf für den Vollzug dieses Reglements.														
Durchführung	Art. 4 Die Gemeindegzuschüsse werden monatlich im Voraus zusammen mit den übrigen Zusatzleistungen ausbezahlt.														
Anspruchsberechtigung	Art. 5 Anspruchsberechtigt sind Personen, die gemäss kantonalen Gesetzgebung über die Zusatzleistungen zur AHV/IV die Anspruchsvoraussetzungen auf kantonale Beihilfe erfüllen.														
Anspruchshöhe	Art. 6 Höhe der Gemeindegzuschüsse in CHF pro Jahr: <table data-bbox="469 1429 1093 1697"> <tr> <td>Einzelperson</td> <td>840.00</td> </tr> <tr> <td>Ehepaar</td> <td>1'272.00</td> </tr> <tr> <td>1. Kind</td> <td>432.00</td> </tr> <tr> <td>2. Kind</td> <td>432.00</td> </tr> <tr> <td>3. Kind</td> <td>288.00</td> </tr> <tr> <td>4. Kind</td> <td>288.00</td> </tr> <tr> <td>jedes weitere Kind</td> <td>144.00</td> </tr> </table>	Einzelperson	840.00	Ehepaar	1'272.00	1. Kind	432.00	2. Kind	432.00	3. Kind	288.00	4. Kind	288.00	jedes weitere Kind	144.00
Einzelperson	840.00														
Ehepaar	1'272.00														
1. Kind	432.00														
2. Kind	432.00														
3. Kind	288.00														
4. Kind	288.00														
jedes weitere Kind	144.00														
Verweigerung	Art. 7 Der Gemeindegzuschuss kann analog zur kantonalen Beihilfe verweigert werden, wenn die Beziehenden die ihnen zustehende Leistung für den Unterhalt nicht oder nur teilweise benötigen.														

Rückerstattung            Art. 8  
Die Rückerstattung rechtmässig bezogener Gemeindegzuschüsse erfolgt, wenn § 19 des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV zur Anwendung kommt.

Einsprache                 Art. 9  
Gegen den Entscheid der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen der Gemeinde Männedorf betreffend Gemeindegzuschüssen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet eine Neubeurteilung beim Gemeinderat, Bahnhofstrasse 10, 8708 Männedorf verlangt werden.

### III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung            Art. 10  
Das Reglement wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Reglement neue Form	1.000	GRB-Nr. 284 / 19.12.2018